

Maßnahmen- und Hygienekonzept für zeitlich befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARSCoV-2 im Pastoralverbund Iserlohn (SARS-oV-2-Arbeitsschutzstandard)

Stand 07.07.2020

Maßnahmen zur Verhinderung von COVID-19-Infektionen in den Gemeindehäusern des Pastoralverbundes Iserlohn

Ab dem 12.08.2020 öffnen die Gemeindehäuser des Pastoralverbundes Iserlohn. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Regeln dienen der Vermeidung einer möglichen Infektion mit COVID-19 und gelten verbindlich für alle Gemeindehäuser im Pastoralverbund Iserlohn:

1. Organisatorisches

- Am Eingang des Gemeindehauses ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Bei Betreten des Gebäudes ist eine hygienische Händedesinfektion zwingend erforderlich.
- Im Gemeindehaus wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.
- Während des gesamten Aufenthaltes im Gemeindehaus ist der Hygieneabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
- Werden Stühle benötigt (z.B. als Stuhlkreis), haben die Gruppenleitungen/Verantwortlichen die Stühle vor Beginn der Raumnutzung aufzustellen oder dafür zu sorgen, dass diese aufgestellt werden. Nach Beendigung der Raumnutzung werden die Stühle von zwei Personen weggeräumt. Dadurch soll ein Kreuzen der Laufwege innerhalb eines Raumes eingeschränkt werden. Ebenfalls sind Tische, sofern diese genutzt werden, nach ihrer Nutzung mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- In den genutzten Räumen bleiben zwei Fenster/Türen dauerhaft geöffnet, um eine Frischluftzufuhr- und Zirkulation zu ermöglichen. Nach Benutzung der Räume sind diese zu schließen.
- Es ist von den Gruppenleitungen/Verantwortlichen zwingend zu beachten, dass sich die zulässige Gruppengröße an den räumlichen Gegebenheiten der Gemeindehäuser vor Ort orientiert. Dabei ist nach Vorgabe der unteren Gesundheitsbehörde (Märkischer Kreis) ein Flächenbedarf von 7 qm² pro Person zu berücksichtigen. Dieser Platzbedarf dividiert durch die Raumgröße ergibt die max. zulässige Personenanzahl einer Gruppe.
- Bei jeder Zusammenkunft von mehr als 3 Personen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Liste enthält Namen, Anschrift und Telefonnummer der Anwesenden. Die Anwesenheitsliste wird von der Gruppenleitung für 4 Wochen Datenschutzkonform aufbewahrt. Zudem sind die Datenschutzbestimmungen vor Ort einsehbar für die teilnehmenden Personen auszulegen.
- Das Gemeindehaus wird für 14 Tage geschlossen, wenn bei einer Person, die das Gemeindehaus genutzt hat, eine COVID-19 Erkrankung amtlich nachgewiesen wird. Eine solche Erkrankung ist umgehend an das Pfarrbüro sowie an die geschäftsführenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/Gemeindeleitungsteam zu melden.

2. Sanitäranlagen

- Die Sanitäranlagen dürfen benutzt und müssen einzeln betreten werden.
- Vor dem Eingang der Toiletten ist Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Die Händedesinfektion ist vor und nach der Benutzung des WCs verpflichtend durchzuführen.
- Nach Benutzung der Toilette ist die Toilettenbrille mit Flächendesinfektionsmittel vom jeweiligen Benutzer zu desinfizieren. Das benötigte Flächendesinfektionsmittel ist bereitzustellen.



3. Küchenbenutzung

- Die Küche darf unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden.
- Die Zubereitung oder das Aufwärmen von mitgebrachten Speisen ist bis auf Weiteres nicht möglich, dazu zählt auch Gebäck (z.B. Kuchen, Torten).
- Ebenfalls dürfen bis auf Weiteres keine Speisen im Kühlschrank aufbewahrt werden.
- Getränke und Gläser dürfen ausgegeben werden. Es ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass offene Getränke vor Kontamination durch Aerosole zu schützen sind.
- Die Ausgabe von gezapftem Bier kann erfolgen, die verantwortliche Person trägt einen Mund-Nasen-Schutz.
- Zur Reinigung des Geschirrs ist die Spülmaschine zu nutzen, da die Reinigung bei einer Temperatur von min. 60°C erfolgen muss. Ein Polieren oder Abtrocknen von Gläsern mit Baumwollküchentüchern ist zu unterlassen.
- Zum Abtrocknen der Arbeitsflächen sind Papierhandtücher zu nutzen.

4. Raumbellegung

- Aus jedem Gemeindeleitungsteam/Kirchenvorstand wird eine verantwortliche Person für die Raumbellegung der zugeordneten Gemeindehäuser benannt. Diese Person ist der Verwaltungsleitung und dem Pfarrbüro bekannt zu geben.
- Jede Gruppierung benennt dem Verantwortlichen eine volljährige Ansprechperson, die die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln während der Nutzung überwacht.
- Es kann zu Verschiebungen und Ausfällen von regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen kommen. Die Gruppen werden dann frühzeitig durch die Verantwortlichen informiert.
- Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass jeweils nur eine Veranstaltung pro Gemeindehaus möglich ist.

5. Sonstiges

- Spiele und Aktionen bei denen die Abstandsregelung schwierig oder nicht einzuhalten ist, dürfen nicht stattfinden. Die Gruppenleitungen tragen die Durchführungsverantwortung.
- Kirchenmusikalische Gruppen und Chöre erstellen schriftlich, in Anlehnung an diese Regeln, zusätzliche spezifische Maßnahmen z.B. (Aufstellung während des Singens, tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) auf → s. *Hinweise des Chor Verbandes NRW e.V.*
- Die Regelungen der Hausordnung sind ebenfalls zu beachten.

6. Vermietungen

Grundsätzlich bleiben weiterhin alle Vermietungen der Räumlichkeiten in den Gemeindehäusern bis auf Weiteres untersagt.

Es gelten weiterhin die ordnungsbehördlichen Regelungen der Stadt Iserlohn und der unteren Gesundheitsbehörde (Märkischer Kreis). Falls es zu einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 kommt, behalten wir uns die sofortige Schließung unserer Gemeindehäuser vor. Sollte es im Rahmen der behördlichen Schutzmaßnahmen zu anderweitigen Änderungen kommen, würden wir diese entsprechend in dem Maßnahmenkonzept anpassen und Sie informieren. Wenn Sie Fragen haben oder organisatorische Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne an die Verwaltungsleitung (Ruf-Nr. 02371-2194420, fassmann@pviserlohn.de)